Scheidungskonvention   
(Vertragsklauseln betreffend Unternehmen)

***Kurzbeschreibung:*** *Mit folgenden Formulierungsvorschlägen kann eine Scheidungskonvention (siehe separate Vorlage) ergänzt werden, wenn es im Rahmen der Scheidung auch Regelungen hinsichtlich eines Unternehmens (eines oder beider Ehegatten) zu treffen gilt.*

***Wichtig:*** *Bei Umwandlung, Teilung oder Fusion von Gesellschaften sind das Fusionsgesetz und die betreffenden Bestimmungen des OR zu beachten. Die Umwandlung des Unternehmens ist unabhängig von der Scheidung durch das vorgeschriebene Verfahren zu regeln.*

Gemeinsames Unternehmen und Errungenschaftsbeteiligung

Weitere Zusammenarbeit

Variante 1

Das Unternehmen X (Unternehmensform) wurde von beiden Partnern gemeinsam aufgebaut. Beide haben eine angemessene, marktübliche Entschädigung bezogen für ihre Tätigkeit, die in die Errungenschaft fällt. Sie werden auch nach der Scheidung ihre Positionen behalten. Das Unternehmen wird weiterhin als … gesellschaft betrieben. Da das Unternehmen als Errungenschaft gilt, werden die Eigentumsanteile hälftig aufgeteilt. Dies wird in einem speziellen Vertrag geregelt.

Variante 2

Im Unternehmen X, das nach der Eheschliessung am … gegründet wurde, war der Ehemann (die Ehefrau) in leitender Stellung tätig. Er (sie) hat eine angemessene, marktübliche Entschädigung bezogen für die Tätigkeit, die in die Errungenschaft fällt. Der andere Partner hat gelegentlich mitgearbeitet, ohne spezielle Entschädigung. Für diese Tätigkeit erhält er (sie) anlässlich der Scheidung eine Pauschale von CHF …, die in die Errungenschaft fällt. Für die Zeit nach der Scheidung wird ein normaler Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Die Ehefrau (der Ehemann) wird die Tätigkeit im gemeinsamen Unternehmen aufgeben. Diese Tätigkeit wurde durch einen marktüblichen Lohn abgegolten, der in die Errungenschaft fällt. Da die Eheleute das Geschäft während der Ehe gemeinsam aufgebaut haben, fällt auch der Wert des Unternehmens in die Errungenschaft.

*Variante 1:* Die Errungenschaftsguthaben werden durch das Privatvermögen der Partner ausgeglichen.

*Variante 2:* Die Kollektivgesellschaft wird in eine Kommanditgesellschaft (Aktiengesellschaft, GbmH) umgewandelt und ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Die Ehefrau wird sich mit einem Errungenschaftsanteil von CHF … als Kommanditärin (Aktionärin, mit Stammanteilen) am Unternehmen beteiligen.

Das Unternehmen gehört einem Partner als Eigengut

Variante 1

Das Unternehmen X (Gesellschaftsform) wurde vom Ehemann (Ehefrau) vor der Ehe gegründet, gilt also als Eigengut. Die leitende Tätigkeit des Inhabers wurde mit angemessenen und marktüblichen Entschädigungen abgegolten, die ins Eigengut fielen. Somit besteht in Bezug auf das Unternehmen keinerlei Ausgleichungspflicht des Eigengutes zugunsten der Errungenschaft.

Variante 2

Das Unternehmen X (Gesellschaftsform) wurde vom Ehemann (Ehefrau) vor der Ehe gegründet, gilt also als Eigengut. Die leitende Tätigkeit des Inhabers wurde mit angemessenen und marktüblichen Entschädigungen abgegolten, die in die Errungenschaft fielen. Die Ehefrau (der Ehemann) arbeitete mit. Auch diese Tätigkeit wurde gemäss Arbeitsvertrag vom … mit einem angemessenen und marktüblichen Lohn entschädigt, der zur Errungenschaft gehört. Der Arbeitsvertrag wird weiter bestehen. Somit besteht in Bezug auf das Unternehmen keinerlei Ausgleichungsspflicht des Eigengutes zugunsten der Errungenschaft.

Variante 3

Das Unternehmen X (Gesellschaftsform) wurde vom Ehemann (Ehefrau) vor der Ehe gegründet, gilt also als Eigengut. Durch die zinslose Inves­tition von CHF … am (Datum) der Ehefrau (des Ehemannes), wurde das Unternehmen vergrössert und der Wert gesteigert. Die Ehefrau (der Ehemann) hat also Anspruch auf einen entsprechenden Anteil der Wertsteigerung (Art. 206 ZGB). Dieser wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet. Die Berechnung dieses Anteils bildet einen Bestandteil der Scheidungskonvention.

*Möglichkeit 1:* Der Ehepartner belässt seine Investition im Unternehmen. Diese wird angemessen verzinst und in einem separaten Vertrag geregelt. Der Mehrwertanteil wird aus dem Privatvermögen ausgeglichen.

*Möglichkeit 2:* Der Partner erhält seine Investition sowie den Mehrwert ausbezahlt. Der Ausgleich erfolgt über das Privatvermögen.

Wenn der Unternehmer Errungenschaftsanteile ins Unternehmen investiert hat:

Der Ehemann (die Ehefrau) hat immer wieder Teile seiner Errungenschaft ins Unternehmen investiert. Die betreffende Zusammenstellung ist Teil dieser Scheidungskonvention. Die Ehefrau hat eine Ersatzforderung für die im Unternehmen investierten Teile der Errungenschaft. Falls der Wert des Unternehmens sich vergrössert hat, hat sie Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Mehrwert (Art. 209 ZGB). Dieser entspricht dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögens­gegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung berechnet.